

Petition

An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau Platz 1
01067 Dresden



Persönliche Daten

Anrede

Name

Vorname

Titel

Ort

PLZ

Straße

Land | Bundesland

Telefon

Fax

E-Mail

Windenergie – Umdenken in der Politik gefordert

Mein Anliegen

1. Petitionsgegenstand / Beschreibung der Forderung(en)

- 1) Streichung des §4a des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist.
- 2) Festlegung der Anwendung der Rotor-In-Regelung durch die Planungsträger (RPV).
- 3) Festlegung von Abstandsregelungen von Windenergieanlagen in Abhängigkeit ihrer Gesamthöhe.
- 4) Änderung des 2 % Flächenzieles des Windflächenbedarfsgesetzes Bund und Evaluierung gemäß Koalitionsvertrag 2025 Zeile 1.034 ff.
- 5) Streichung des §249 Baugesetzbuch Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land, der sogenannten Superprivilegierung

2. Begründung (Warum ist diese Petition so wichtig?)

- 1) Die Ermittlung des Flächenbedarfes für Windenergieanlagen erfolgte durch Hochrechnungen und Annahmen bis weit über das Jahr 2032 hinaus. Da sich durch viele Einflüsse und Entwicklungen die Gegebenheiten ändern werden, ist im Windenergiebedarfsgesetz aus gutem Grund eine zweistufige Erfüllung des Flächenziels vorgesehen, nämlich 1,3 % bis 2027 und 2% erst 2032. Mit der Einführung des §4a des Sächsischen Landesplanungsgesetzes wird die Flächenausweisung von 2% für Sachsen aber auf das Jahr 2027 vorgezogen. Damit werden die Ergebnisse der Evaluierung dieses Flächenzieles durch die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag ab Zeile 1.034 festgelegt, bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass durch die stetige Weiterentwicklung und Leistungssteigerung der Windenergieanlagen und das stetig stattfindende Repowering der prognostizierte Leistungszuwachs auf geringeren Flächen mehr als wahrscheinlich ist.
- 2) Gefordert wird die Festlegung der Anwendung der Rotor-In-Regelung durch die Planungsträger (RPV). Die vorgesehene Rotor-Out-Regelung hat zur Folge, dass die Abstandsflächen der Windenergieanlagen je nach Aufstellung außerhalb der ausgewiesenen Vorrangfläche liegen. Damit geht eine verdeckte Erhöhung der betreffenden Fläche einher. Das Gesamtziel wird dadurch nachträglich und zum Nachteil der betroffenen Gebiete überschritten.
- 3) Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert, auf eine Festlegung von Abstandsregelungen von Windenergieanlagen in Bezug auf ihre Gesamthöhe, beziehungsweise Höhenbegrenzungen in Abhängigkeit vom Abstand zu jedweder Wohnbebauung als zwingende Voraussetzung zu drängen, da sich inzwischen die Dimensionen der Windenergieanlagen drastisch geändert haben. Wie wirken sich die im §249(9) Baugesetz festgelegten 1.000m Abstand aus? Lagen die Anlagen 2005 bei ca. 100 m Höhe und darunter, was einem Abstand von 10H und mehr entsprach, liegen moderne Anlagen bei Höhen um 250 m, was einem Abstand von ca. 4H entspricht. Derzeit in Planung sind Anlagen von 365 m und mehr Gesamthöhe und damit weniger als 3H (Schipkau ~2,7H). Die im Baugesetzbuch §249(10) in Abrede gestellte „optisch bedrängende Wirkung“, tritt bei derartigen Anlagen aber sehr wohl in Erscheinung.
- 4) Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert, eine Änderung des 2 % Flächenzieles des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und die Evaluierung der Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen an Land gemäß Koalitionsvertrag 2025 Zeile 1.034 ff. proaktiv sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat zu forcieren.
- 5) Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert, die Streichung des §249 Baugesetzbuch *Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land*, die sogenannte „Superprivilegierung“, aktiv zu betreiben. Die Inhalte des §249 widersprechen allen demokratischen Grundprinzipien, sie bevormunden in nicht hinnehmbarer Art und Weise den Bürger, die Gemeinden und sogar die Regierungen der Länder und schließen sie von einer demokratischen Mitwirkung am Gestaltungsprozess aus.

3. Welche Region ist betroffen?

Betroffen ist der Freistaat Sachsen hinsichtlich der Punkte 1 und 2.

Die Punkte 3,4 und 5 betreffen den Freistaat Sachsen und das gesamte Bundesgebiet,

4. Wer kann über diese Petition entscheiden?

Über diese Petition soll der Sächsische Landtag entscheiden.

5. Zu welchem Thema gehört diese Petition am ehesten?

Energie, Natur und Umwelt, Bürgerrechte

Ort | Datum | Unterschrift

Ihre Unterschrift unter der Petition ist aus Rechtsgründen wichtig. Senden Sie die Petition bitte per Post an die oben angegebene Adresse oder per Telefax 0351 4935431.

